

Satzung des Ramabazamba e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Rambazamba**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz **“e. V.”**
3. Der Sitz des Vereins ist **96190 Untermerzbach**.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Musik- und Kulturförderung junger Menschen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt bedarf einer Frist von 2 Wochen und kann immer zum 30. eines Monats erfolgen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Grundwerte des Vereins verstößt. Diese sind nur informell festgelegt und veränderbar. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge jährlich und in Geldform zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Neuwahl muss spätestens nach zweieinhalb Jahren Amtszeit stattgefunden haben.

2. Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- seinem/ihrer Vertreter*in,
- dem/der Schatzmeister*in,
- dem/der Schriftführer*in.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den/die Vorsitzenden oder die Vertretung vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

4. Weitere Ämter innerhalb des Vorstands sind möglich. Diese müssen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit, vor einer möglichen Wahl, genehmigt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 3/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleitung ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle einer Verhinderung der/die Vertretung. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer*in nicht anwesend ist, wird auch diese*r von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab 14 Jahren. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der

